

**S a t z u n g**  
**über das Anbringen von Hausnummern**  
**in der Stadt Salzgitter**  
**(Hausnummerierungssatzung)**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GBVI. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 31.01.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Pflicht zum Anbringen der Hausnummer**

Alle bebauten Grundstücke sind von ihren Eigentümern oder, soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, von den Erbbauberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Stadt Salzgitter festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist von den Eigentümern oder Erbbauberechtigten auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch für Umnummerierungen.

**§ 2**

**Art der Anbringung der Hausnummer**

- (1) Es sind beschriftete Schilder, Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Ziffern müssen eine Mindestgröße von 10 cm haben. Sind den Ziffern zur Unterscheidung Buchstaben hinzuzufügen, so sind großgeschriebene Buchstaben in gleicher Größe anzubringen. Die Hausnummern müssen sich deutlich sichtbar vom Hintergrund abheben. Es sind in jedem Fall wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
- (2) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2,0 bis 2,5 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (3) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden.
- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 Meter hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang oder der Einfahrt anzubringen.
- (5) Bei Gebäuden mit mehreren Hauseingängen ist in den Fällen, in denen mehrere Hausnummern festgesetzt wurden, jeder Eingang mit der entsprechenden Hausnummer zu versehen.
- (6) Bei Gebäuden, insbesondere bei Reihenhäusern, die nicht unmittelbar an der öffentlichen Straße liegen und nur über private oder öffentliche Wege erreichbar sind, müssen am Anfang der Wege zusätzliche Hausnummernschilder durch die Eigentümer oder Erbbauberechtigten angebracht werden.
- (7) Bei der Änderung von Hausnummern (Umnummerierung) sind die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der betreffenden Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung anzubringen. Während einer Übergangszeit von mindestens 6 Monaten darf das alte Hausnummernschild nicht entfernt werden. Das alte Hausnummernschild ist so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer lesbar bleibt.
- (8) Steht das Gebäude auf einem Eckgrundstück, an einem Platz oder ist das Gebäude von mehreren Straßen zu erreichen, ist auf Verlangen der Stadt Salzgitter außer der Hausnummer auch der dazugehörige Straßename am Gebäude anzubringen.

**§ 3**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 NGO handelt, wer entgegen §§ 1 u. 2 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig Hausnummern nicht oder anders als vorgeschrieben anbringt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 5. Februar 2001

gez. Rückert  
Oberbürgermeister

Siegel

gez. Engster  
Oberstadtdirektor